

Entgeltordnung des Landkreises Karlsruhe für forstliche Betreuungsleistungen im Kommunal- und Privatwald

Teil A. Allgemeine Bedingungen

Der Wald ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften. Der Wald soll im Hinblick auf seine Bedeutung für die Umwelt sowie wegen seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut werden. Die Forstbehörden haben gemäß den §§ 42 und 49 des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg i.d.F. vom 01.01.2020 (LWaldG) die Aufgabe, die Waldbesitzer durch Rat und Anleitung (Beratung), welche kostenlos zu erbringen ist, sowie tätige Mithilfe bei der Bewirtschaftung des Waldes (Betreuung) zu unterstützen. Im Zuge der Forstneuorganisation in Baden-Württemberg müssen Betreuungsleistungen vom Forstamt sowie der Holzverkaufsstelle ab dem 01. Januar 2020 zu kalkulierten Eckkosten (Gestehungskosten) angeboten werden.

- (1) Für die Übernahme der Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes, der Wirtschaftsverwaltung sowie des Holzverkaufs erhebt das Landratsamt Karlsruhe im Kommunal- sowie Privatwald ein privatrechtliches Entgelt nach Teil B dieser Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Vertragliche Grundlage für die Entgeltleistungen (Umfang, Betreuungskomponenten) bildet bei ständig betreuten Waldbesitzern die entsprechend geschlossene Vereinbarung.
- (3) Die Abrechnung der ständigen Betreuung für Revierdienstleistungen erfolgt jeweils zum 01.07. eines Jahres. Die Abrechnungen der ständigen Betreuung im Holzverkauf zum 01.07. eines Jahres für das vorangegangene Forstwirtschaftsjahr. Die Abrechnung der fallweisen Betreuung erfolgt spätestens zum Abschluss des Kalenderjahres, in dem die Leistung erbracht wurde. Die Stunden werden nach Aufwand berechnet, den das Forstamt dokumentiert.
- (4) Im Kommunalwald wird bei Abrechnung des Entgelts für den forstlichen Revierdienst (KW1-Vertrag) der individuelle steuerfreie Ausgleich für die Erfüllung der besonderen Allgemeinwohlverpflichtungen (§ 8 KWaldVO) vom Rechnungsbetrag abgezogen.
- (5) Das Entgelt unterliegt der Umsatzsteuerpflicht. Die Mehrwertsteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf das Entgelt zusätzlich erhoben.
- (6) Die Entgelte können sich z.B., bei Änderung der Fläche, des Hiebsatzes, der Gestehungskosten oder inflationsbedingt verändern. Bei Änderungen im laufenden Forsteinrichtungszeitraum, die organisationsrelevant sind, ist eine Anpassung der Berechnungsgrundlagen im gegenseitigen Einvernehmen möglich.
Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Je Rechnung gilt ein Mindestbetrag von brutto 25 €.
- (8) Das Entgelt wird mit dem Zugang der Rechnung beim Schuldner zur Zahlung fällig. Es ist binnen einer Frist von 14 Tagen an der Kreiskasse zu entrichten.

(9) Soweit im Verzeichnis nichts anders aufgeführt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis entstandenen Auslagen abgegolten.

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Karlsruhe, den 01.09.2021



Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat

Teil B. Entgeltordnung – Verzeichnis

Lfd. Nr.	Art der Betreuung	Hinweis	Entgelt*
1.	Forstlicher Revierdienst im Körperschaftswald (KW1-Vertrag)	Der Kostenersatz ermäßigt sich um den sog. Allgemeinwohlausgleich, der je kommunalem Waldbesitzer berechnet wird.	74,50 €/ha forstliche Betriebsfläche
2.	Ständige Betreuung im Privatwald für Betriebe mit einer forstlichen Betriebsfläche von unter 30 ha (Waldinspektionsvertrag) Fläche bis 5 ha Fläche größer 5 ha	Die ständige Betreuung des Privatwaldes wird vom Land direkt gefördert. Fördersatz 70% des Nettobetrages, max 70 €/ha/Jahr	 100 €/ha/Jahr 40 €/ha/Jahr
3.	Fallweise Betreuung im Privatwald	Bei Inanspruchnahme der vom Land gewährten De-Minimis-Förderung zahlt der Waldbesitzer einen landesweit festgelegten Satz von aktuell 16,50 €/Std. zzgl. Der MWSt auf den Gestehungskostensatz des Landkreises (60,00 €/Std. x 19% = 11,40 €/Std.)	60,00 €/Std. Abrechnungszeit ¼ Std.-Takt
4.	Holzverkauf inklusive Fakturierung		3,00 €/Fm verkauften Rohholzes
5.	Holzverkauf ohne Fakturierung		1,50 €/Fm verkauften Rohholzes

*) Auf sämtliche Entgelte wird zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.